

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
wilhelm.tel GmbH
mit Sitz in Norderstedt

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

„wilhelm.tel GmbH“.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Norderstedt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind der städtische sowie der regionale Teilnehmernetzbetrieb in Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Verbindungsnetzbetrieb zum Zwecke der Sprach- und Datenübertragung, der Fernseh- und Rundfunkübertragung, der Betrieb eines Mobilfunknetzes sowie das Angebot von Diensten und Informationstechnikservices.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.000.000,00 EURO (in Worten: Viermillionen EURO).
2. Auf das Stammkapital übernehmen

..2

die Stadt / Stadtwerke Norderstedt
eine Stammeinlage in Höhe von 4.000.000,00 EURO.

3. Das Stammkapital ist in Geld zu leisten. Davon sind 2.500.000,00 EURO vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung einzuzahlen. Im Jahre 2000 sind die restlichen 1.500.000,00 EURO auf Anforderung der Geschäftsführung zu leisten.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, so sind diese gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann allen und / oder einzelnen Geschäftsführern abweichend von Absatz 1 Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

2. Nicht für das Handelsregister bestimmt, wird folgendes vereinbart:
Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, ist der eine kaufmännischer und der andere technischer Geschäftsführer. Mindestens ein Geschäftsführer ist Mitglied der Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt.

Der oder die Geschäftsführer wird/werden auf die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren bestellt. Die Zeitdauer der Bestellung ist im Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrates ausdrücklich zu benennen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Weisungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung unter eigener Verantwortung.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung getroffen ist.
Der Aufsichtsrat wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist.
3. Die Laufzeit der Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Wahlzeit der Stadtvertretung, falls nicht von der Gesellschafterversammlung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat seine Geschäft weiter, bis die Gesellschafterversammlung einen neuen Aufsichtsrat bestellt hat. Die Wiederwahl der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.

§ 9

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen.
2. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und beschließt über:
 - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,

- c) Billigung des jährlichen Erfolgsplans und der Stellenübersicht,
 - d) Genehmigung des jährlichen Vermögens-, Finanz- und Investitionsplans,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten zum Wert von mehr als 25.000,00 EURO im Einzelfall,
 - f) die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten sind, sowie die Grundsätze für die Gewährung der Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen,
 - g) Abschluss, Kündigung oder wesentliche Änderungen von Verträgen mit grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören und damit in die Zuständigkeit der Geschäftsführer fallen,
 - h) Abschluss und Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
 - i) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern sie von grundsätzlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - j) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
3. Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in besonderen Fällen, die eine Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 3 dieses Vertrages nicht zulassen, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind darüber umgehend zu informieren.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden / die stellvertretende Vorsitzenden / Vorsitzende.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus welchen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Für deren Einberufung gilt § 110 Aktiengesetz entsprechend. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmenabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Stellvertretung ist unzulässig. Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Auch bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist Stellvertretung unzulässig.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter zusammen. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzender

Erläuterung oder der Beschlussvorschläge mit einer Frist von drei Wochen, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich mit einer Frist von sieben Tagen.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Genehmigung des Lageberichts, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
4. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
5. Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von den Gesellschaftern zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle, sofern nicht der Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber beschliesst. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i.S. des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages,
- c) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen,
- d) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung auf, dass der Aufsichtsrat über ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 14**Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Bestimmungen des KPG. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Der Stadt Norderstedt werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar

Wolfgang Sohst
mit dem Amtssitz in 22846 Norderstedt,
Rathausallee 31

gemäß § 54 GmbH-Gesetz, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 24. Mai 2016 (meine UR.Nr. 502/2016) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Norderstedt, den 15. Juni 2016

(L.S.) gez. Sohst
N o t a r